

Informationsvorlage

Nr. KA/004/2014

Aktenzeichen	607.11	Datum: 26.02.2014
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Heinrich Lump	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für wichtige Angelegenheiten der Kernstadt	Kenntnisnahme	11.03.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Gestaltung des Synagogenplatzes und Positionierung des Denkmals, hier: Kenntnisnahme

Ergebnis:

Der Kernstadtausschuss nimmt die Positionierung des Denkmals zur Kenntnis und billigt die Platzgestaltung.

Sachverhalt:

Die Grundstücke Flst Nr. 162/2, 163 und 163/1 wurden von der Stadt Sinsheim veräußert. Die auf den Grundstücken stehenden Gebäude wurden abgerissen. Das sich auf dem Areal befindliche Synagogendenkmal wurde durch die neue Eigentümerin zurückgebaut, die einzelnen Elemente wurden zum späteren Wiederaufbau sichergestellt.

Im Kaufvertrag hierzu wurde vereinbart, dass das Denkmal durch die Eigentümerin in Abstimmung mit der Stadt neu zu errichten ist. Abweichend von der Vereinbarung wurde das Denkmal nun auf dem Grundstück Flst. Nr. 164/1 neu errichtet. Der Bedeutung der Gedenkstätte angemessen wurde das Denkmal zwischen Bäumen, Ziersträuchern und Bänken installiert.

Um den Bestand des Denkmals und die Gestaltung des Platzes zu sichern, wurde eine Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt ausgearbeitet:

1. Die Stadt Sinsheim ist berechtigt, das Denkmal an der im Lageplan (Anlage 1) eingezeichneten Stelle auf unbegrenzte Dauer zu belassen und das Grundstück jederzeit zur Untersuchung, Instandhaltung, Ergänzung, Änderung und Erneuerung zu betreten und die erforderlichen Arbeiten und Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Dritte hiermit zu beauftragen.
Die Stadt Sinsheim ist weiter berechtigt die im anliegenden Lageplan rot

schräftigt dargestellte Fläche durch Aufstellen von Pflanzkübeln, Ablegen von Findlingen oder den Einbau von Pollern optisch von der öffentlichen Verkehrsfläche abzutrennen.

2. Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, durch die die Ausübung der in Nr. 1 bezeichneten Rechte der Stadt Sinsheim erschwert, beeinträchtigt, oder vereitelt werden. Weiter verpflichtet sich die Grundstückseigentümerin die im Lageplan rot schraffiert eingezeichnete Fläche von jeglicher Nutzung - insbesondere Parkierung –freizuhalten und die beiden wegfallenden Stellplätze an anderer Stelle baurechtlich nachzuweisen.

Die Herstellung des Platzes und die Neuerrichtung des Denkmals wurden, wie vertraglich vereinbart, auf Kosten der neuen Eigentümerin vorgenommen. Die künftige Unterhaltung des Denkmals obliegt der Stadt Sinsheim.

Die Zustimmung des Kernstadtausschusses vorausgesetzt, wird die entworfene Dienstbarkeit notariell beglaubigt und im Grundbuch zur Eintragung gebracht

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

(Heinrich Lumpp)
Amtsleiter/in

Anlage:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster